



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages  
Frau Julia Klöckner, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme MdB**

Parlamentarische Staatssekretärin  
bei der Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37  
10117 Berlin

TEL (030) 18 580-9010

E-MAIL buero-pst@bmjv.bund.de

29. Dezember 2025

Betreff: Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD  
„Strafverfolgung bei sexuellen Übergriffen unter Einsatz narkotisierender  
Substanzen seit dem Jahr 2000“  
Bundestagsdrucksache 21/3265 vom 15. Dezember 2025

Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

**Antwort der Bundesregierung  
auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner  
und der Fraktion der AfD**

**Strafverfolgung bei sexuellen Übergriffen unter Einsatz narkotisierender  
Substanzen seit dem Jahr 2000**

**– Bundestagsdrucksache 21/3265 –**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

*Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 24. November 2025 einen Referentenentwurf veröffentlicht, nach dem der Einsatz sogenannter K.-O.-Tropfen zur Begehung einer Vergewaltigung künftig mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren geahndet werden soll ([www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_1-KO-Tropfen-Gesetz.pdf?blob=publicationFile&v=3](http://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_1-KO-Tropfen-Gesetz.pdf?blob=publicationFile&v=3)). Ziel ist es, den Einsatz dieser Mittel der Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs bei einem sexuellen Übergriff gleichzustellen. Hintergrund der Strafverschärfung ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem vergangenen Jahr. Der BGH hat festgestellt, dass narkotisierende Substanzen, die im Rahmen eines sexuellen Übergriffs einem Opfer über ein Getränk verabreicht werden, keine „gefährlichen Werkzeuge“ im Sinne des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB darstellen (BGH NJW 2024, 3735 ff.). In der Praxis wurden solche Fälle bisher lediglich vom Auffangtatbestand des § 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB erfasst, der eine geringere Mindeststrafe vorsieht, obwohl der Unrechtsgehalt mit den übrigen Fällen des besonders schweren sexuellen Übergriffs nach § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB vergleichbar ist. Vor dem Urteil des BGH bestand keine einheitliche Rechtsprechung. Während einige Gerichte den Einsatz von K.-O.-Tropfen als besonders schweren sexuellen Übergriff nach § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB einstuften, kamen andere nur auf den Auffangtatbestand des § 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen vertiefte Erkenntnisse über die Täterstrukturen bei den genannten Delikten gewonnen werden.*

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistische Bericht der Strafverfolgung erfasst die rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen eines Berichtsjahres.

Dieser Bericht weist die Entscheidungen differenziert nach den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches und teilweise des Nebenstrafrechts sowie nach den verhängten Sanktionen aus. Dabei werden die Entscheidungen jeweils nur bei dem schwersten Delikt erfasst, das der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegt. Soweit ein Tatbestand im Laufe eines Jahres neu eingeführt wird, erfolgt die Erfassung erst im darauffolgenden vollständigen Berichtsjahr.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Die Fragen werden in den nachstehenden Tabellen jeweils zusammen mit der Unterfrage a) und zum Teil mit der Unterfrage b) beantwortet. Zur Teilfrage der Unterfrage b) zu den Staatsangehörigkeiten liegen der Bundesregierung jedoch keine Erkenntnisse vor. Angaben zur Zahl der Verurteilten differenziert nach Staatsangehörigkeiten liegen zwar seit 2007 vor. Allerdings werden diese Daten nicht für jeden einzelnen Tatbestand gesondert erfasst, sondern teilweise nur für mehrere Tatbestände zusammen wiedergegeben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Tatbestände der § 177 Absatz 7 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB jeweils „Waffen und gefährliche Werkzeuge“ nennen und daher nicht auf das Beisichführen beziehungsweise Verwenden von K.-O.-Tropfen beschränkt sind. Demnach können dem Statistischen Bericht der Strafverfolgung zwar Daten zu § 177 Absatz 7 Nummer 1 StGB und § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB entnommen werden. Es lässt sich aber nicht ermitteln, wie viele Verurteilungen Fälle betrafen, in denen K.-O.-Tropfen verwendet wurden.

*Wir fragen die Bundesregierung:*

1. *Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2000 bis 2024 jeweils in einem Gerichtsverfahren u. a. auch nach § 177 Absatz 7 Nr. 2 StGB insgesamt verurteilt und*
  - a) *wie viele Personen aus dem in der Frage 1 erfragten Personenkreis besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, wie hoch war deren prozentualer Anteil an dem in der Hauptfrage erfragten Personenkreis,*

- b) wie viele Personen aus dem in der Frage 1 erfragten Personenkreis besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit, wie hoch war deren prozentualer Anteil, welche prozentuale Entwicklung war bei dem erfragten Personenkreis im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2000 zu verzeichnen, welche drei Staatsangehörigkeiten wurden bei dem erfragten Personenkreis am häufigsten festgestellt, und wie hoch war jeweils deren prozentualer Anteil an den erfragten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (bitte die Antworten nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 1, 1a) und 1b) werden gemeinsam beantwortet.

Angaben zu Verurteilungen nach § 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB (bis 2016 § 177 Absatz 3 Nummer 2 StGB) liegen erst seit 2009 vor. Bis 2008 wurden § 177 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und Absatz 4 StGB lediglich zusammengefasst ausgewiesen. Aussagen für § 177 Absatz 3 Nummer 2 StGB allein sind daher bis 2008 nicht möglich.

**Verurteilte wegen Straftaten gemäß § 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB (bis 2016 § 177 Absatz 3 Nummer 2 StGB) nach Jahren und differenziert nach Deutschen (D) und Nichtdeutschen (ND)**

Jahr	Verurteilte					Jahr	Verurteilte				
	insg	D [n]	D[%]	ND [n]	ND [%]		insg	D [n]	D[%]	ND [n]	ND [%]
2009	39	32	82,05	7	17,95	2017	20	15	75,00	5	25,00
2010	34	30	88,24	4	11,76	2018	18	14	77,78	4	22,22
2011	25	21	84,00	4	16,00	2019	12	10	83,33	2	16,67
2012	25	19	76,00	6	24,00	2020	22	17	77,27	5	22,73
2013	24	19	79,17	5	20,83	2021	9	8	88,89	1	11,11
2014	26	24	92,31	2	7,69	2022	17	12	70,59	5	29,41
2015	9	8	88,89	1	11,11	2023	15	8	53,33	7	46,67
2016	23	17	73,91	6	26,09	2024	9	6	66,67	3	33,33

Quelle: Hrsg. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung

Zur Frage 1 b) wird hinsichtlich der Teilfrage zur Staatsangehörigkeit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2000 bis 2024 jeweils in einem Gerichtsverfahren u. a. auch nach § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB insgesamt verurteilt und

- a) wie viele Personen aus dem in der Frage 1 erfragten Personenkreis besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, wie hoch war deren prozentualer Anteil an dem in der Hauptfrage erfragten Personenkreis,
- b) wie viele Personen aus dem in der Frage 1 erfragten Personenkreis besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit, wie hoch war deren prozentualer Anteil, welche prozentuale Entwicklung war bei dem erfragten Personenkreis im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2000 zu verzeichnen, welche drei Staatsangehörigkeiten wurden bei dem erfragten Personenkreis am häufigsten festgestellt, und wie hoch war jeweils deren prozentualer Anteil an den erfragten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (bitte die Antworten nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 2, 2a) und 2b) werden gemeinsam beantwortet.

Angaben zu Verurteilungen nach § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB (bis 2016 § 177 Absatz 4 Nummer 1 StGB) liegen erst seit 2009 vor. Bis 2008 wurden § 177 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und Absatz 4 StGB lediglich zusammengefasst ausgewiesen. Aussagen für § 177 Absatz 4 Nummer 1 StGB allein sind daher bis 2008 nicht möglich.

**Verurteilte wegen Straftaten gemäß § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB (bis 2016 § 177 Absatz 4 Nummer 1 StGB) nach Jahren und differenziert nach Deutschen (D) und Nichtdeutschen (ND)**

Jahr	Verurteilte				
	insg	D [n]	D[%]	ND [n]	ND [%]
2009	84	58	69,05	26	30,95
2010	79	61	77,22	18	22,78
2011	79	60	75,95	19	24,05
2012	68	49	72,06	19	27,94
2013	62	45	72,58	17	27,42
2014	70	47	67,14	23	32,86
2015	79	53	67,09	26	32,91
2016	62	40	64,52	22	35,48

Quelle: Hrsg. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung

Jahr	Verurteilte				
	insg	D [n]	D[%]	ND [n]	ND [%]
2017	51	26	50,98	25	49,02
2018	45	28	62,22	17	37,78
2019	59	30	50,85	29	49,15
2020	58	32	55,17	26	44,83
2021	45	19	42,22	26	57,78
2022	45	32	71,11	13	28,89
2023	53	25	47,17	28	52,83
2024	72	32	44,44	40	55,56

Zu Frage 2 b) wird hinsichtlich der Teilfrage zur Staatsangehörigkeit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. *Welche fünf Substanzen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000 bis 2024 am häufigsten als K.-O.-Tropfen zur Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingesetzt (bitte die Antwort nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?*

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.